

Antrag auf straßenverkehrsbehördliche Anordnung (§ 45 Abs.6 StVO)

(Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde schriftlich erfolgt ist!)

Antragsteller (Name/Firma, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)	Verantwortliche Person / Bauleiter: Name: Telefon (mobil):
Angaben zu erforderlichen Straßensperrungen: <input type="checkbox"/> Gemeinde-, <input type="checkbox"/> Bundes-, <input type="checkbox"/> Landes-, <input type="checkbox"/> Kreisstraße <input type="checkbox"/> innerhalb <input type="checkbox"/> außerhalb geschlossener Ortschaft <input type="checkbox"/> Bezeichnung (z.B. B 508, Marburger Str., etc.): <input type="checkbox"/> Eine genaue Beschreibung bzw. ein Lageplan ist beigefügt.	
Betroffene Verkehrsfläche : <input type="checkbox"/> Fahrbahn <input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> Radweg <input type="checkbox"/> Seitenstreifen	
Art der Sperrung: <input type="checkbox"/> Einengung <input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung <input type="checkbox"/> Vollsperrung	
Verbleibende Restbreite: <input type="checkbox"/> Fahrbahn: _____ Meter <input type="checkbox"/> Gehweg: _____ Meter	
Bei Vollsperrungen: Eine Wegweisung führt über die zu sperrende Straße: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Eine Umleitung ist erforderlich <input type="checkbox"/> nein / <input type="checkbox"/> ja, ein Umleitungsplan ist beigefügt Der öffentliche Personennahverkehr ist betroffen <input type="checkbox"/> nein / <input type="checkbox"/> ja; folgende Haltestellen:	
<input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan ist beigefügt / <input type="checkbox"/> Absperrung nach Regelplan – Nr. : (Bitte keine Regelpläne einreichen, Angabe der Nr. genügt)	
Beginn (Datum, ggf. Uhrzeit)	
Ende (Datum, ggf. Uhrzeit)	
Art der Maßnahme : <input type="checkbox"/> Straßenbau <input type="checkbox"/> Kanal <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Kabel <input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> :	
Auftraggeber:	
Sonstiges:	
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%; border-top: 1px solid black; text-align: center;"> _____ (Ort, Datum) </div> <div style="width: 45%; border-top: 1px solid black; text-align: center;"> _____ (Unterschrift) </div> </div>	

Allgemeines

Von Arbeitsstellen an Straßen gehen besondere Gefahren aus. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) lässt deshalb Arbeitsstellen an Straßen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken (Arbeiten im Straßenraum [§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO] und Straßenbauarbeiten [§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO]), nur zu, wenn der (Bau-)Unternehmer vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Behörde eine Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs an der Arbeitsstelle (Verkehrsbereich) eingeholt und ausgeführt hat (§ 45 Abs. 6 Satz 1 StVO). Mit der verkehrsrechtlichen Anordnung wird festgelegt, wie die Arbeitsstelle mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie die gesperrten Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind. Arbeiten, durch welche die Fahrbahn eingeengt wird, bedürfen vorher zusätzlich der Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (bei gekennzeichneten Vorfahrtstraßen) bzw. der Regierung (bei gekennzeichneten Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr) (§ 45 Abs. 7 Satz 1 StVO). Mit Arbeiten, welche sich auf den Straßenverkehr auswirken, darf also erst begonnen werden, wenn die Arbeitsstelle sowie die (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen »behördlich genehmigt« und die Sicherungsmaßnahmen ausgeführt worden sind. Sie sind dann zu beenden, wenn die Frist der verkehrsrechtlichen Anordnung abgelaufen ist.

Planung der Arbeitsstellen

Arbeitsstellen sind so zu planen, dass ihre Dauer und räumliche Ausdehnung die Verkehrsabwicklung möglichst wenig erschweren. Entfallen vorübergehend Gründe für die Arbeitsstelle oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann soll die Arbeitsstelle für diese Zeit aufgehoben oder eingeschränkt werden. Insbesondere sollen Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, die nur während der Arbeitszeit (z. B. zum Schutz der im Arbeitsbereich Tätigen) erforderlich sind, in der arbeitsfreien Zeit aufgehoben werden.

Haftung (Verkehrssicherungspflicht)

Zur Sicherung der Arbeitsstelle ist in erster Linie der (Bau-)Unternehmer, der die tatsächliche Gewalt über die Baustelle hat, verpflichtet. Verantwortlich sind daneben aber auch der örtliche Arbeitsstellenleiter, u. U. sogar der Auftraggeber und der Träger der Straßenbaulast. Die Verkehrssicherungspflicht des (Bau-)Unternehmers betrifft die gesamte Arbeitsstelle und beginnt bzw. endet, solange der (Bau-)Unternehmer die tatsächliche Gewalt über die Baustelle hat; in der Regel also auch noch nach Abschluss der Bauarbeiten bis zum Abbau der Sicherungsmaßnahmen. Die Verkehrssicherungspflicht beruht auf dem Gedanken, dass niemand einen anderen mehr als unvermeidlich gefährden soll. Sie bedeutet, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter zu treffen hat. Der Verkehrssicherungspflichtige muss in geeigneter Weise alle, aber auch nur diejenigen Gefahren ausräumen oder vor ihnen warnen, die für den Wegebewerber, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Grundsätzlich hat sich der Straßenbenutzer den gegebenen Verhältnissen anzupassen und die Straße so hinzunehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet; eine besondere Verkehrssicherungspflicht beginnt erst dort, wo auch für einen aufmerksamen Straßenbenutzer eine Gefahrenlage entweder völlig überraschend oder nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Umfang der Sicherungsmaßnahmen

Welche (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, aber auch des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, erforderlich sind, richtet sich nach den besonderen örtlichen und verkehrlichen Umständen des Einzelfalles. Je größer und schwerer erkennbar eine von der Arbeitsstelle ausgehende Gefahr ist, desto deutlicher müssen die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte, der Geräte und der Maschinen in der Arbeitsstelle selbst, sowie zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeugverkehr, Radverkehr, Fußgängerverkehr usw.) sein. Die Verkehrssicherungspflicht entbindet deshalb auch nicht den (Bau-) Unternehmer ständig in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die behördlich angeordneten (verkehrsrechtlichen) Maßnahmen ausreichen. Stellt sich vor oder während der Arbeiten heraus, dass die angeordneten (verkehrsrechtlichen) Maßnahmen nicht (mehr) ausreichend sein könnten, muss er unverzüglich bei der zuständigen Behörde - bei Gefahr in Verzug bei der Polizei - eine ergänzende verkehrsrechtliche Anordnung einholen. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (einschließlich der damit verbundenen Gebote und Verbote) können durch bauliche Leitelemente (z. B. Leitborde, Leitwände) oder andere Warneinrichtungen (z. B. Warnfahnen, Warnbänder, Warnposten) unterstützt oder ergänzt werden. Diese sonstigen Maßnahmen bedürfen keiner verkehrsrechtlichen Anordnung auf Grundlage der StVO. Von ihnen geht jedoch auch keine unmittelbare rechtliche Wirkung auf das Verkehrsverhalten aus. Sie können daher angeordnete oder erforderliche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regelmäßig nicht ersetzen.

Aufstellung von Verkehrszeichenplänen

Der (Bau-)Unternehmer ist grundsätzlich verpflichtet, dem Antrag zur Sicherung der Arbeitsstelle einen Verkehrszeichenplan, ggf. auch einen Umleitungsplan (bei Verkehrsumleitungen) sowie einen Signallageplan und Signalzeitenplan (bei Lichtzeichenregelung) beizugeben. Diese Pläne sind unter Beachtung der Vorschriften der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie den »Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen- RSA«, den »Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen- RUB« sowie den »Richtlinien für Lichtsignalanlagen- RiLSA« aufzustellen. Neben den Sicherungsmaßnahmen muss der Verkehrszeichenplan auch Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen (einschl. Markierungen) im Verlauf der Arbeiten, Änderungen an arbeitsfreien Tagen sowie zur entgegenstehenden und vorhandenen Verkehrsregelung (z.B. vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen) enthalten.

Verantwortlicher

Als Verantwortlicher kann benannt werden, wer jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten des (Bau-)Unternehmers verfügt. Die Benennung eines Verantwortlichen schließt die in erster Linie bestehende Verantwortung des (Bau-) Unternehmers nicht aus; entscheidend sind hier die besonderen Umstände des Einzelfalles. Die zuständige Behörde kann gestatten, dass der Verantwortliche erst kurz vor Errichtung der Arbeitsstelle benannt wird.

Überprüfung/Überwachung

Die Straßenverkehrsbehörde, die Straßenbaubehörde und die Polizei sind gehalten, Arbeitsstellen an Straßen vor Ort hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der angeordneten (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen zu prüfen und die planmäßige Kennzeichnung zu überwachen. Der (Bau-)Unternehmer muss deshalb immer mit solchen Kontrollen rechnen.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (vgl. § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO). Ohne Anordnung aufgestellte oder von der Anordnung abweichende Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nichtig und müssen von den Verkehrsteilnehmern nur befolgt werden, solange und soweit ansonsten eine Gefahr zu befürchten ist (z.B. Vorfahrtregelung).